

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“
a) Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				29.09.2005
Rat der Gemeinde				18.10.2005

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt in Abstimmung mit der Gemeinde Marienheide im Ortsteil Rodt, im Kreuzungsbereich der Müllenbacher Str. mit der B 256, ein Kreisverkehrsplatz zu errichten. Im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme wird es erforderlich die vorhandenen Busbuchten in ihrer räumlichen Lage zu verändern. Hiervon betroffen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“. Dort soll auf der Südseite der Müllenbacher Str. im Bereich eines bisher unbebauten Grundstückes eine neue Busbucht angelegt werden. Einher geht die Ausweisung der Busbucht mit einer veränderten Erschließung des unbebauten Areals.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.2002 beschlossen, diese Fortschreibung des Bauleitplanes in Form einer 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens fand in der Zeit vom 5.7.-5.8.2005 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt. Während dieses Verfahrensschrittes wurden keinerlei Bedenken vorgetragen.

Das Verfahren ist nunmehr soweit gediehen, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden kann.

Anlagen:

- Übersichtsplan, aus dem der Geltungsbereich der Bauleitplanung hervorgeht
- 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“ einschließlich zugehöriger Begründung

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Da keine Anregungen vorgetragen wurden, erübrigt sich eine Beschlussfassung.

Zu b)

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.7.2002 in Verbindung mit § 7 GONW in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist der Bebauungsplanänderung eine Begründung beigelegt.

I. A. Armin Hombitzer

Marienheide, 13.Sep.2005